
KAPITEL III, IV, V, VI UND IX WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel III

Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

[...]

Abschnitt 2

Abwicklung von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH

[...]

2.4 Nichtlieferung

- (1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels einer Eurex Bonds-~~Transaktion~~ verkauften Wertpapiere nicht am Valutatag-Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Valutatag-Liefertag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern bzw. im Fall eines ganz oder teilweise nicht erfolgreichen Eindeckungsversuchs einen Barausgleich durchzuführen. Die Eindeckung und der Barausgleich erfolgen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Abweichend von Kapitel V Ziffer 2.2.1 Absatz (3)(b)(aa) bestimmt sich die Höhe des Barausgleichs anhand des höchsten Preises aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis der betroffenen Eurex Bonds-Transaktion zuzüglich eines Aufschlags von 300 Basispunkten und aufgelaufener Stückzinsen. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden.

[...].

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kapitel IV

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

Abschnitt 2

Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

[...]

2.6 Nichtlieferung

(1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

(a) [...]

(b) Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg der Eurex Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 Absatz (2) (b)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern bzw. im Fall eines ganz oder teilweise nicht erfolgreichen Eindeckungsversuchs einen Barausgleich durchzuführen. Die Eindeckung und der Barausgleich erfolgen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Abweichend von Kapitel V Ziffer 2.2.1 Absatz (3)(b)(aa) bestimmt sich die Höhe des Barausgleichs anhand des höchsten Preises aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis der betroffenen Eurex Repo-Transaktion zuzüglich eines Aufschlags von 300 Basispunkten, aufgelaufener Stückzinsen und des entsprechenden Reposatzes. Die Eurex Clearing AG kann nach freiem Ermessen festlegen, in welcher Weise Eindeckungen von Wertpapieren vorgenommen und bis zu welchem maximalen Kaufpreis diese erworben werden. Im Zusammenhang mit der Nichtlieferung bei GC Pooling Repo-Transaktionen gelten die Regelungen nach ~~Ziffer 2.6~~-Absatz (1) (a) entsprechend, wobei dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Buy-In-Eindeckungsversuch nach ~~Ziffer 2.6~~-Absatz (1) (b) Satz 1 gleichsteht.

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kapitel V

Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse⁴

[...]

Abschnitt 2

Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

Bei Nichtlieferung der aus einem FWB-Geschäft geschuldeten ~~Wertpapiere am Liefertag gelten für~~ Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, ~~die in Ziffer 2.2.1 sowie in Ziffer 2.2.2 Absatz (10) („Aktien“) sowie von anderen Wertpapieren („Andere Wertpapiere“ und für andere zusammen mit Aktien die „Wertpapiere“)~~ gelten die in Ziffer 2.2.2 getroffenen folgenden Bestimmungen.

(1) Allgemeine Regelungen

(a) Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

~~Werden von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien mit Haupthandelsplatz in Deutschland nicht spätestens am Liefertag und Aktien mit Haupthandelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2-SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, ist das dadurch säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (3) oder Absatz (4) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) und Absatz (3)~~

⁴ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~oder die Bezahlung des gemäß Absatz (4) festgelegten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen. Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.~~

Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Aktien nicht spätestens am 4. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (~~„2. SDS“~~) der Abwicklungsstelle geliefert (~~das „nichterfüllte FWB-Geschäft“~~), wird sich die Eurex Clearing AG ~~damit den~~ nichtgelieferten Aktien gemäß Absatz (~~3~~) oder Absatz (~~82~~)(a) eindecken, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. ~~Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Aktien betreffenden Kapitalmaßnahme die Eindeckung um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Eindeckung zu bestimmen.~~

(b) Nichtlieferung von Anderen Wertpapieren

~~Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Anderen Wertpapiere nicht am Liefertag, hat die Eurex Clearing AG das Recht, sich mit den nicht gelieferten Anderen Wertpapieren gemäß Absatz (2)(a) einzudecken. Handelt es sich bei den Wertpapieren um verbrieft oder girosammelverwahrte Bezugsrechte, gilt das Verfahren gemäß Ziffer 2.2.2.~~

~~Die Eindeckung kann am 5., 10. und 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. SDS bzw. dem korrespondierendem Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle erfolgen, sofern (i) der Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes keine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht und (ii) noch nicht alle geschuldeten Anderen Wertpapiere geliefert wurden.~~

~~Sollten die erforderlichen Anderen Wertpapiere ganz oder teilweise nicht im Rahmen der Eindeckungsversuche erworben werden können, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Barausgleich gemäß Absatz (3) festzusetzen.~~

~~Ist der jeweilige Eindeckungsversuch nicht erfolgreich, ist dem säumigen Clearing-Mitglied bis zu dem nächsten Eindeckungsversuch bzw. bis zur Festsetzung des Barausgleichs Zeit zur Belieferung zu geben.~~

(2) Eindeckung durch Auktion

(a) Allgemeine Regelungen

Die Eindeckung mit Wertpapieren wird durch eine Auktion vorgenommen. Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je AkWertpapierergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, ~~die~~ Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende AkWertpapierergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines in Abschnitt 5 der Bedingungen für

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Auktionen der Eurex Clearing AG festgelegten Aufschlags von 100 %. An den Auktionen kann mit Ausnahme des säumigen Clearing-Mitglieds jedes Unternehmen („**Verkäufer**“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verlegen oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.

Ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Auktion ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern.

Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus der ursprünglichen FWB-Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbeitreitender Wirkung.

(b) Kosten der Auktion

Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede zur Eindeckung in einer Wertpapiergattung durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von (i) 0,1% des Wertes der aus dem jeweiligen FWB-Geschäft geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere, oder (ii) sofern es sich nicht um festverzinsliche Wertpapiere handelt, 10% des Wertes der aus dem jeweiligen FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250 und maximal EUR 5.000. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung wendet die Eurex Clearing AG einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs an.

(3) Barausgleich

(a) Allgemeine Vorschriften

Ist eine Eindeckung der nicht gelieferten AktionWertpapiere gemäß Absatz (3) ~~oder 1) und Absatz (82)~~ ganz oder teilweise nicht erfolgreich, ~~legt die Eurex Clearing AG am 8.~~ kann die Eurex Clearing AG an einem Tag nach dem Liefertag (der „Festsetzungstag“) bezüglich der noch nicht gelieferten und nicht eingedeckten Wertpapiere einen Barausgleich festsetzen.

Der Festsetzungstag ist (i) im Fall von Aktien der 8. Geschäftstag nach dem Liefertag ~~bezüglich der nicht eingedeckten Aktien einen Barausgleich fest und~~ (ii) im Fall von Anderen Wertpapieren ein Zeitpunkt zwischen dem 30. und 36. Geschäftstag nach dem Liefertag. Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden AktionWertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend ~~von Satz 4~~ hiervon bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen.

(b) Höhe des Barausgleichs

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die Höhe des Barausgleichs wird wie folgt festgesetzt:

(aa) Es wird der höchste Preis aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100%, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis des betroffenen FWB-Geschäfts ermittelt. Bei Transaktionen in festverzinslichen Wertpapieren wird die Höhe des Barausgleichs ohne Berücksichtigung von Stückzinsen und unter Hinzurechnung eines Aufschlags von 300 Basispunkten ermittelt.

(bb) Der ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapieren multipliziert.

(c) Rechtsfolge der Festsetzung des Barausgleichs

Mit der Festsetzung des Barausgleichs erlöschen die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung ~~und ist stattdessen das~~. Das säumige Clearing-Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten AktienWertpapieren der gleichen Gattung, die ~~mindestens 8 Geschäftstage oder, in den Fällen des Satz 2, mindestens 6 Geschäftstage nach dem Liefertagspätestens am Festsetzungstag~~ nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten AktienWertpapieren entspricht.

~~Die Höhe des Barausgleichs wird wie folgt festgelegt:~~

~~(c) Die Höhe des Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Die Eurex Clearing AG für die entsprechende Aktiengattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis des betroffenen FWB-Geschäfts ermittelt.~~

~~(d) Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit wird den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.~~

~~Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag~~Barausgleich nach Erhalt an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied auskehren.

~~Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (2) bis (4) gegen sich gelten lassen.~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) bis (4) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede zur Eindeckung in einer Aktiengattung durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10(d) Sonderregelungen für Andere Wertpapiere~~

~~Sollte der Vollzug eines Barausgleichs gemäß Absatz (3)(a) und (b) im Fall von nicht gelieferten Anderen Wertpapieren ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG versuchen, sich mit den Anderen Wertpapieren einzudecken. Dieser weitere Eindeckungsversuch findet erstmalig am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag statt und wird nach Maßgabe von Absatz (2)(a) vorgenommen.~~

~~Sollten die Anderen Wertpapiere im Rahmen des jeweiligen Eindeckungsversuchs nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG erstmalig in dem Zeitraum zwischen dem 40. Geschäftstag und dem 46. Geschäftstag nach dem Liefertag einen weiteren Barausgleich festsetzen. Die Höhe des Barausgleichs bestimmt sich nach Ziffer 2.2.1 Absatz (3)(b). Vor der Festsetzung des Barausgleichs ist dem säumigen Clearing-Mitglied Zeit zur Belieferung mit Anderen Wertpapieren zu geben. Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Anderen Wertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy-Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich schon am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festsetzen. Die Rechtsfolgen der Festsetzung des Barausgleichs bestimmen sich nach Absatz (3)(c).~~

~~Der Versuch der Eindeckung bzw. des Barausgleichs wird im Rhythmus von 10 Geschäftstagen so lange wiederholt, bis alle ausstehenden Anderen Wertpapiere geliefert wurden oder der Barausgleich durchgeführt wurde.~~

(e) Kosten des Barausgleichs

~~Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden festgesetzten Barausgleich ein Entgelt in Höhe von 0,0025 % des Wertes der aus dem jeweiligen FWB-Geschäft geschuldeten AktienWertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00, 1.000. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 14 Absatz (4) des Preisverzeichnisses entsprechend.~~

~~Hat ein Clearing-Mitglied keinen Brutto-Liefermanagement-Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) bis (e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Aktien nicht, berechnet/wendet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Ziffer 2.2.1 genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Aktien für jeden Tag der Nichtlieferung („Nichtlieferungstag“). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem~~

~~die Aktien nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking AG geliefert werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs an.~~

(4) Offenlegung des Anspruchs auf Lieferung

(a) Geltendmachung von befristeten Ansprüchen

Werden von dem säumigen Clearing-Mitglied Wertpapiere nicht fristgerecht geliefert und resultieren aus diesen Wertpapieren Ansprüche oder sind mit diesen Wertpapieren Ansprüche verbunden, die nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums geltend gemacht werden können, legt die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Lieferung dieser Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in entsprechender Anwendung der Ziffer 2.2.2 Absatz (1) offen.

(b) Umtauschangebote für Wertpapiere

Werden von dem säumigen Clearing-Mitglied Wertpapiere nicht fristgerecht geliefert, die im Rahmen einer Kapitalmaßnahme gegen andere Wertpapiere oder Geld getauscht werden können, oder besteht ein Wahlrecht bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Lieferung dieser Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied gegenüber in entsprechender Anwendung der Ziffer 2.2.2 Absatz (1) offen legen.

Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

(c) Barausschüttungen bei ETF-Anteilen

Werden von dem säumigen Clearing-Mitglied ETF-Anteile nicht fristgerecht geliefert, auf die gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2)(a) Barausschüttungen anfallen und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Lieferung dieser ETF-Anteile dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied gegenüber in entsprechender Anwendung der Ziffer 2.2.2 Absatz (1) offen legen.

Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.

(5) Zinszahlungen im Fall von festverzinslichen Wertpapieren

Werden von dem säumigen Clearing-Mitglied festverzinsliche Wertpapiere, auf die Zinszahlungen anfallen, nicht fristgerecht geliefert, werden diese Zinszahlungen von

der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit von dem säumigen Clearing-Mitglied eingezogen und an das zu beliefernde Clearing-Mitglied übertragen.

(6) Vertragsstrafe

(a) Nichtlieferung von Aktien

Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, wenn es (i) Aktien, deren Haupthandelsplatz in Deutschland liegt, nicht spätestens am Liefertag im Rahmen des 2. SDS oder (ii) Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. SDS der Abwicklungsstelle liefert. Diese Vertragsstrafenregelung gilt ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG.

Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (2)(a) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) oder die Bezahlung des gemäß Absatz (3) festgesetzten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen.

(b) Nichtlieferung von Anderen Wertpapieren

Werden von dem säumigen Clearing-Mitglied Andere Wertpapiere nicht geliefert, auf die Dividenden- oder Bonuszahlungen gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2)(a) anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2)(b) gewährt werden, ist das säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Auf die Lieferung von Wertpapieren gemäß Absatz (4)(b) sowie die Lieferung von ETF-Anteilen gemäß Absatz (4)(c) findet dieser Absatz (6)(b) keine Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann für den Fall der Nichtlieferung bestimmter Wertpapiere auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen verzichten. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben.

Die Höhe der Vertragsstrafe berechnet sich anhand folgender Kriterien:

(aa) Die Anzahl der am Liefertag geschuldeten Wertpapiere ist mit dem Betrag zu multiplizieren, der 35,8 % der Netto-Dividende entspricht. Die Netto-Dividende berechnet sich aus der Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht.

(bb) Die Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe erfolgt unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Wertpapiere durch das säumige

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG.

(cc) Die Vertragsstrafe wird in der Wahrung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist.

Die Vertragsstrafe wird von der Eurex Clearing AG nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Wahrung von mindestens EUR 5.000 ergibt. Fur die Umrechnung in die Rechnungswahrung wendet die Eurex Clearing AG einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs an.

c) Rechtsfolge der Zahlung der Vertragsstrafe

Soweit die Vertragsstrafe von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gezahlt wurde, wird diese einen Schaden bis zur Hohe der Vertragsstrafe nicht geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberuhrt.

2.2.2 Nichtlieferung von Rechten

Liefert das Clearing-Mitglied Rechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte, mit Ausnahme von Teilrechten gema Ziffer 2.2.3, nicht fristgerecht am Liefertag, wird die Eurex Clearing AG nach dem 2. SDS bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle am letzten Tag der Bezugsfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, dem 20. Geschaftstag nach dem Liefertag, die folgenden Manahmen durchfuhren.

(1) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch gegen das saumige Clearing-Mitglied auf Ubertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des saumigen Clearing-Mitglieds zu liefernden Rechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu ubertragenden Rechte entspricht.

(2) Die Offenlegung gema Absatz (1) dient dem Zweck, dass das saumige Clearing-Mitglied mit dem zu belieferten Clearing-Mitglied eine befreiende Schuldubernahme (§ 414 Burgerliches Gesetzbuch) zugunsten der Eurex Clearing AG abschlieen kann.

Eine wirksame befreiende Schuldubernahme zugunsten der Eurex Clearing AG liegt nur dann vor, wenn (i) die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich uber eine bestimmte Anzahl von Rechten, welche seitens des saumigen Clearing-Mitglieds anstatt an die Eurex Clearing AG an das zu belieferte Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und (ii) die von der Eurex Clearing AG zur Verfugung gestellte standardisierte Vereinbarung fur die Ubernahme der Lieferverpflichtung („**Schuldubernahme-Vereinbarung**“) von beiden Clearing-Mitgliedern unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist.

Die Eurex Clearing AG ermachtigt das zu belieferte Clearing-Mitglied fur den Abschluss der Schuldubernahme-Vereinbarung, gegenuber dem saumigen Clearing-Mitglied auf ihren Anspruch auf Lieferung der Rechte in Hohe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten.

- (3) Die Eurex Clearing AG setzt eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Schuldübernahme-Vereinbarung abzuschließen ist. Die beiden Clearing-Mitglieder haben der Eurex Clearing AG bis spätestens 10:00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der Frist folgenden Geschäftstags die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der Eurex Clearing AG vorzulegen.
- (4) Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Lieferung der Rechte und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Rechte.
- (5) Für den Fall, dass eine Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (3) der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte einen Barausgleich in entsprechender Anwendung der Ziffer 2.2.1 Absatz (3)(b) und (c) mit der Maßgabe fest, dass an die Stelle des festgelegten Abrechnungspreises der rechnerische Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs tritt.

2.2.3 Nichtlieferung von Teilrechten

Liefert das Clearing-Mitglied Teilrechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Teilrechte nicht fristgerecht am Liefertag, wird die Eurex Clearing AG nach dem 2. SDS bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Bezugsfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der nicht gelieferten Teilrechte einen Barausgleich festsetzen.

Maßgeblich für die Berechnung der Höhe des Barausgleichs ist der Preis, der von der Abwicklungsstelle an dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Durchführung des Barausgleichs festsetzt, für ein Teilrecht bestimmt wird. Ziffer 2.2.1 Absatz (3)(b)(bb) und (cc) sowie Ziffer 2.2.1 Absatz (3)(c) gelten entsprechend.

2.2.4 Abweichende Fristenregelungen, Duldungspflicht und Kosten

Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung ~~für nicht gelieferte Aktien~~-nach pflichtgemäßem Ermessen ~~oder~~ gemäß Absatz ~~(Ziffer 2), 2.1~~ bis Absatz ~~(4) sowie Absatz (10) 2.2.3~~ vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ~~für seine Geschäfte~~-bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung ~~dieser seiner Transaktionen~~ ~~Geschäfte~~ ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

Die Eurex Clearing AG kann zudem von den in Ziffer 2.2.1 bis 2.2.3 geregelten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Ziffer 2.2.1 bis 2.2.3 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren resultierende und zu beachtende Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Ziffer 2.2.1 bis 2.2.4 gegen sich gelten lassen.

Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.4 entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

- ~~(2) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (2) bis Absatz (4) geregelten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (2) bis Absatz (4) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Aktien resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.~~
- ~~(3) Für den Fall, dass für Aktien, die gemäß Abschnitt 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Aktien im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Aktien verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Aktien nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Ziffer 2.2.2 Absatz (2) offen.~~
- ~~(4) Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapiere² nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:~~
- ~~(a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert (die „**nichterfüllte FWB-Transaktion**“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.~~
- ~~(b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag~~

² für verbrieft und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz (2)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c).~~

~~Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der Abwicklungsstelle geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.~~

~~(c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:~~

~~Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.~~

~~An den Auktionen kann jedes Unternehmen („Verkäufer“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.~~

~~(d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten FWB-Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.~~

~~Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.~~

~~Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Transaktionen ermittelt. Bei Transaktionen in festverzinslichen Wertpapieren wird die Höhe des Barausgleichs gemäß dem vorstehenden Satz mit der Maßgabe ermittelt, dass der Abrechnungspreis ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt wird und ein Aufschlag von 300 Basispunkten erfolgt.~~

~~Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.~~

~~Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~(e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß Absatz (1) (a) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) vorgenommen werden.~~
- ~~(f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich der nichterfüllten FWB-Transaktion einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten FWB-Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.~~
- ~~Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.~~
- ~~Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Transaktionen sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Transaktionen ermittelt. Bei Transaktionen in festverzinslichen Wertpapieren wird die Höhe des Barausgleichs gemäß dem vorstehenden Satz mit der Maßgabe ermittelt, dass der Abrechnungspreis ohne Berücksichtigung von Stückzinsen festgelegt wird und ein Aufschlag von 300 Basispunkten erfolgt.~~
- ~~Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.~~
- ~~Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.~~
- ~~(g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz (1) (e) durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt; der Barausgleich gemäß Absatz (1) (f) wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 6 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis die nichterfüllte FWB-Transaktion vollständig erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.~~
- ~~(h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß Absatz (1) (d), (f) und (g) ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß Absatz (1) (c) in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz (4) oder mittels einer Auktion gemäß Absatz (1) (c) absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~(i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.~~
- ~~(j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß Abschnitt 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz (2) offen.~~
- ~~(k) Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Wertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend von lit. b und lit. d bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen.~~
- ~~(5) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Bezugsrechte), mit Ausnahme von Teilrechten gemäß Absatz (3), nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Bezugsfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag durchführen:~~
- ~~(l) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) (b) in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes an die Eurex Clearing AG zu liefernden Rechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Rechte entspricht.~~
- ~~(m) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) (a) liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Rechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung für die Übernahme der Lieferverpflichtung (nachfolgend die „**Schuldübernahme-Vereinbarung**“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („**Schuldübernahme**“).~~

~~Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Rechte und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Rechte.~~

~~Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Rechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Rechte sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbeitfreiender Wirkung zu verzichten. Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.~~

- ~~(n) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Schuldübernahme-Vereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10:00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.~~
- ~~(o) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (2) (c) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich gemäß Absatz (2) (e) bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten FWB-Transaktion mit schuldbeitfreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.~~

~~Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.~~

- ~~(p) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (2) (d) zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen FWB-Transaktionen bzw. Lieferungen ermittelt.~~

~~Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.~~

~~Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-Transaktionen gemäß Absatz (2) (d) Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.~~

- ~~(6) Liefert das Clearing-Mitglied die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten Teilrechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Teilrechte nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle des letzten Tages der Umtauschfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der nicht gelieferten Teilrechte einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG im Hinblick auf die nicht gelieferten Teilrechte mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.~~

~~Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Teilrechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten FWB-Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Teilrechte entspricht. Ziffer 2.2 Absatz (8) findet keine Anwendung.~~

~~Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs entspricht dem Preis, der von der Clearstream Banking AG an dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Durchführung des Barausgleichs festlegt, bestimmt wird.~~

~~Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Teilrechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitglieds im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Transaktionen verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.~~

~~Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-Transaktionen gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.~~

~~(7) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Wertpapiere und Rechte und für die aus ihnen resultierenden Wertpapiere und Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz (1) bis Absatz (3) vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Transaktionen bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Transaktionen ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.~~

~~(8) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) bis Absatz (4) gegen sich gelten lassen.~~

~~Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus der ursprünglichen FWB-Transaktion resultierenden Lieferpflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.~~

~~Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz (1) bis (3) genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz (1) bis (3) durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.~~

~~Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) bis (4) dieser Ziffer entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- ~~(g) zur Eindeckung in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten Wertpapiere,~~
- ~~(r) zur Eindeckung von festverzinslichen Wertpapieren gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion abweichend von lit. a) ein Entgelt in Höhe von 0,1 % des Wertes der gemäß Absatz (1) Satz 1 geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere.~~
- ~~mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. DKK 1.900,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. NOK 2.000,00 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. DKK 37.300,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. NOK 41.000,00 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 14 Absatz (4) des Preisverzeichnisses entsprechend.~~
- ~~(9) Hat ein Clearing-Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag der Nichtlieferung (Nichtlieferungstag). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking AG geliefert werden.~~
- ~~Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Transaktionen, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.~~
- ~~Wird Inhabern von Wertpapieren im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Umtausch von Wertpapieren gegen Geldbetrag oder andere Wertpapiere angeboten oder besteht ein Wahlrecht bei verpflichtenden Kapitalmaßnahmen und liefert das Clearing-Mitglied bis zum letzten Tag der Annahmefrist („Stichtag“) die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten Wertpapiere nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Wertpapiere der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Wertpapiere entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.~~
- ~~(10) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Dividenden- und Bonuszahlungen gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2) (a) anfallen oder zusätzliche Rechte gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2) (b) gewährt werden und das lieferpflichtige Clearing-Mitglied am Liefertag die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten Wertpapieren nicht an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, ist das aufgrund der nicht fristgerechten Lieferung von Wertpapieren säumige Clearing-Mitglied, ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG, zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei verspäteter Lieferung der geschuldeten Wertpapieren diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~Die seitens der Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied erhobene Vertragsstrafe berechnet sich, unabhängig von einer erfolgten Belieferung der Wertpapiere durch das säumige Clearing-Mitglied oder einer Eindeckung der Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.2 Absatz (1), wie folgt:~~

~~Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 35,8 % der Netto-Dividende (Dividende, die dem Anteilseigner nach Abzug der zu entrichtenden Steuern und Abgaben zusteht) multipliziert mit der Anzahl der am Stichtag geschuldeten Wertpapiere. Die Vertragsstrafe wird in der Währung erhoben, in der die entsprechende Lieferung der Wertpapiere abzurechnen ist und wird von der Eurex Clearing AG nur dann geltend gemacht, wenn die Berechnung einen Betrag in der entsprechenden Währung von mindestens EUR 5.000, U.S. Dollar 7.000, GBP 5.000, CHF 7.000, AUD 8.000, CAD 7.000, JPY 550.000, SEK 48.000, DKK 38.000, NOK 40.000 oder PLN 20.000 ergibt.~~

- ~~(11) Ergänzend zu den Regelungen gemäß Ziffer 2.2 Absatz (9) und Ziffer 2.2 Absatz (10) gilt Folgendes:~~
- ~~(s) Die Eurex Clearing AG kann hinsichtlich der Lieferung bestimmter Wertpapiere festlegen, dass für den Fall einer Nichtlieferung solcher Wertpapiere innerhalb eines von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitraums, die Eurex Clearing AG auf die Einziehung von Vertragsstrafen verzichtet. Die Eurex Clearing AG informiert die Clearing-Mitglieder hierüber mittels Rundschreiben.~~
- ~~(t) Die Eurex Clearing AG wird gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied einen Schaden bis zur Höhe der Vertragsstrafe nicht geltend machen, soweit diese gezahlt wurde. Das Recht zur Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.~~
- ~~(u) Auf die Lieferung von Wertpapieren gemäß Ziffer 2.2 Absatz (9) sowie die Lieferung von ETF-Anteilen gemäß Ziffer 2.2 Absatz (12) finden die Vertragsstrafenregelungen keine Anwendung. Das Recht zur Geltendmachung eines Schadens der Eurex Clearing AG bleibt unberührt.~~
- ~~Soweit bezüglich ETF-Anteilen, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Barausschüttungen gemäß Ziffer 2.3 Absatz (2) lit. a) anfallen und das Clearing-Mitglied die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten ETF-Anteile nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, und hat das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied dadurch einen Schaden erlitten und diesen gegenüber der Eurex Clearing AG innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist glaubhaft gemacht, kann die Eurex Clearing AG ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten ETF-Anteile gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied dem aufgrund dieser Nichtlieferung nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied in dem Umfang offen legen, soweit die Anzahl der seitens des vom säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden ETF-Anteile der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden ETF-Anteile entspricht. Die Offenlegung kann auch dann erfolgen, wenn der Anspruch bereits erfüllt ist.~~
- ~~(12) Soweit bezüglich festverzinslicher Wertpapiere, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Zinszahlungen anfallen und das Clearing-Mitglied die aus einer FWB-Transaktion geschuldeten festverzinslichen Wertpapiere nicht am Liefertag an die Eurex Clearing AG gemäß deren Weisungen geliefert hat, werden diese Zinszahlungen von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit von dem die festverzinslichen Wertpapiere verkaufenden Clearing-Mitglied eingezogen und an das die festverzinslichen Wertpapiere kaufende Clearing-Mitglied übertragen. Alle Zahlungen erfolgen unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze.~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.~~

[...]

Kapitel VI

Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

[...]

Abschnitt 2

Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

[...]

2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

[...]

2.1.5 Nichtlieferung

[...]

2.1.5.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und von ETFs

(1) Bei Nichtlieferung aus ISE-Transaktionen geschuldeter Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, und ETFs gelten die in Kapitel V Ziffer 2.2.1 getroffenen Bestimmungen. ~~Ziffer 2.2.1 Absatz (1) findet auf ETFs keine Anwendung.~~

~~(2) Abweichend von Ziffer 2.2.1 Absatz (1) Satz 1 entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (1), wenn von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernde Aktien nicht spätestens am Liefertag geliefert werden.~~

~~(3)~~(2) Sämtliche von einem Barausgleich gemäß Kapitel V Ziffer 2.2.1 Absatz (4) betroffenen Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen.

~~(4)~~(3) Bei Eindeckung der zu liefernden Aktien oder Festlegung eines Barausgleichs ist das säumige Clearing-Mitglied verpflichtet, die der ursprünglichen ISE-Transaktion zugrundeliegende Lieferinstruktion im elektronischen System der CREST zu löschen.

2.1.5.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 und ETFs

(1) [...]

(c) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß Absatz (1) ~~(b)~~ ~~(d)~~ ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

gemäß Absatz (1)(a) in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

[...]

- (d) Sämtliche von einem Barausgleich betroffene Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, die den jeweiligen Übertragungs- und Annahmeverpflichtungen entsprechenden Instruktionen im elektronischen System der CREST zu löschen. ~~Ziffer 2.1.5 Absatz (8) findet keine Anwendung.~~

[...]

- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) ~~und (3) bis (3)~~ entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede gemäß Absatz (1) durchgeführte Auktion in einer Wertpapiergattung ein Entgelt in Höhe von EUR 250,00, sowie für jeden gemäß Absatz (1)(b) oder Absatz (2)(a) durchgeführten Barausgleich ein Entgelt gemäß Kapitel V Ziffer 2.2.1 Absatz (3)(e).

[...]

Kapitel IX

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2

Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

[...]

2.6.6 Weitere Rechte

Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden gemäß Ziffer 2.6.4 oder Ziffer 2.6.5 durchgeführten Barausgleich ein Entgelt gemäß Kapitel V Ziffer 2.2.1 Absatz (3)(e). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten CLEARING-MITGLIEDS bleibt unberührt.

[...]